OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-850699/9/Bm/KaL – 850700/2**

Datum: **Linz, 12. Jänner 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Frau S und des Herrn J K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. August 2016, GZ: Ge20-04-12-01-2016, mit dem Herrn K S, X, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Sägewerksbetriebsanlage im Standort X, X, erteilt worden ist,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde der Frau S und des Herrn J K als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 31. Mai 2016 ersuchte Herr K S unter Vorlage von Projektsunterlagen um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Sägewerksbetriebsanlage durch Vergrößerung der bestehenden Sägehalle sowie Änderung der Maschinenaufstellung am Standort Grundstücke Nr. X und X, je KG X.

Mit dem oben bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde diesem Ansuchen stattgegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für die beantragten Änderungen unter Vorschreibung von Auflagen im Grunde des § 81 GewO 1994 erteilt.

2. Gegen diesen Bescheid haben die Nachbarn S und J K (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, eine Mehrbelastung an Lärm durch die neu genehmigten Betriebsteile könne insofern nicht festgestellt werden, weil alle diese Betriebsteile und die vergrößerte Sägehalle schon seit Jahren so betrieben würden und bei der Verhandlung am 26. Juli 2016 im Nachhinein bewilligt worden seien. Teile davon würden sich ebenso wie die gesamte Manipulationsfläche vor der Sägehalle und Teile der Sägehalle selbst sowie der gesamte Holzplatz, auf dem die Rundhölzer manipuliert, sortiert und zur Verarbeitung in der Sägehalle stundenlang transportiert würden, auf den Grundstücken Nr. X und X, KG X, im Mischgebiet befinden. Bei der Lärmmessung am 31. Mai 2016 sei der Motorsägelärm nicht berücksichtigt worden. Die Motorsägen seien länger und öfter als bei der Verhandlung am 26. Juli 2016 angegeben im Einsatz, insbesondere auch auf MB-Gebiet.
Der Besäumer, der während der gesamten Betriebszeit eingesetzt werde, also bis zu 16 Stunden pro Tag, weise eine sehr hohe Lärm-Emission auf und würde sich ohne jegliche Lärmschutzmaßnahme auf einem nicht raumordnungsgemäßen Platz befinden und bedeute für die Bf eine unerträgliche Lärmbelastung.
Der durchdringende, schrille kreissägenartige Lärm sei teilweise sogar durch die geschlossenen Fenster des Wohnhauses der Bf wahrnehmbar.
Der Radlader Neu mit 102 dB werde während der gesamten Betriebszeit oft stundenlang durchgehend bis zur Grundgrenze auf MB-Gebiet eingesetzt, dabei entstünden zusätzlich durch abgeworfene Baumstämme immer wieder sehr laute polternde Lärmemissionen an der Grundgrenze nur ca. 25 Meter von der Liegenschaft der Bf entfernt. Fallweise würden Radlader Alt und Radlader Neu gleichzeitig eingesetzt werden.
Bei der Verhandlung am 26. Juli 2016 seien die Säumerei und auch der Lader Neu trotz Einwendung der Bf nicht ordnungsgemäß wie bei Normalbetrieb eingesetzt worden, weshalb sich ein falsches, verharmlosendes Bild der

Lärmbelästigung für die Liegenschaft der Bf ergeben habe. Außerdem seien kurzfristig durch den Betriebsinhaber Holzstapeln an der Grundgrenze zur Verminderung des Lärms zu den Bf hin aufgestellt worden. Die Planungsrichtwerte für MB-Gebiet seien selbst bei der unvollständigen Lärmmessung vom 31. Mai 2016 an der Grundstücksgrenze überschritten worden.
Die Lärmemissionen, die vom Sägewerk X täglich stundenlang zu den Bf durchdringen würden, vor allem durch den Besäumer und durch die Manipulationen mit dem Radlader Neu, seien für die Bf ein unerträgliches Lärmproblem, insbesondere auch von Betriebsteilen, die sich nicht raumordnungsgemäß auf MB-Gebiet befinden würden.
Die bestehende Lärmschutzwand aus Holzstapeln sei auch von Lärmexperten als nicht wirklich wirkungsvoll bezeichnet worden.
Es werde die Errichtung von effizienten Lärmschutzmaßnahmen und die Einhaltung der Raumordnung beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zur GZ: Ge20-04-12-01-2016 sowie Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich Lärmtechnik.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Eine Stellungnahme hierzu wurde weder von den Bf noch vom Konsenswerber eingebracht.

4.1. Der Amtssachverständige (ASV) für Lärmtechnik kommt im Gutachten vom 1. Dezember 2016, GZ: US-2016-409175/2-Sh/Ki, zu folgenden Ergebnissen:

„Die von Herrn K S beantragte Änderung des bestehenden Sägewerks durch Vergrößerung der bestehenden Sägehalle und Änderung der Maschinenaufstellung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck genehmigt. Gegen den Genehmigungsbescheid haben die Nachbarn S und J K Beschwerde wegen befürchteter Lärmbelästigung erhoben. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen haben sich Beweisfragen ergeben, zu denen nach fachlicher Prüfung der Unterlagen folgende Antworten zu geben sind:

- Wurde das der Beurteilung zugrunde gelegte schalltechnische Projekt vom 31. Mai 2016, insbesondere die darin enthaltene Ermittlung der Ist-Situation nach den fachtechnischen Richtlinien erstellt, und ist das Projekt als plausibel anzusehen?

Das schalltechnische Projekt vom 31. Mai 2016 wurde den fachtechnischen Richtlinien entsprechend erstellt und ist als plausibel anzusehen. Die für die Messungen verwendeten Messgeräte entsprechen den normativen (ÖNORM S 5004) Bestimmungen Es erfolgte auch eine umfangreiche Beschreibung (verbale Beschreibung mit Fotodokumentation) der erfassten Geräuschsituationen. Die aus den Messungen abgeleiteten Ergebnisse liegen in einer Größenordnung, wie sie dem unterfertigten Sachverständigen auch aus einer Vielzahl von Messungen und Begutachtungen bekannt sind.

- In der Beschwerde wird von den Beschwerdeführern vorgebracht, dass bei der Lärmmessung der Motorsägelärm nicht berücksichtigt worden sei. In der Niederschrift wurde hierzu vom Vertreter des technischen Büros S angeführt, dass die Motorsäge im Bereich der vorderen Manipulationsfläche jährlich nur wenige Stunden betrieben werde und sich damit der Beurteilungspegel im Tagzeitraum nur unwesentlich ändere (VHS Seite 4). Stellt es für die Beschwerdeführer eine günstigere Situation dar wenn sich die bestehende Ist-Situation durch einen zeitlich höheren Einsatz der Motorsäge erhöht, insbesondere unter Beachtung der lärmtechnischen Beurteilung, die davon ausgeht, dass sich die bestehende Situation durch die beantragten Änderungen verbessert?

Es steht außer Zweifel, dass der Betrieb einer Motorsäge und der dabei verursachte Lärm Teil eines typischen Sägewerksbetriebes ist. Es ist aber auch typisch, dass der Betrieb einer Motorsäge nur sporadisch und nicht über einen längeren Zeitraum stattfindet. Es sind damit die Aussagen vom Vertreter des technischen Büros S bezüglich der Einsatzdauer der Motorsäge durchaus schlüssig. Unabhängig davon gehört der Einsatz einer Motorsäge sowohl zum ursprünglich genehmigten als auch zum zukünftigen Betriebsumfang des gegenständlichen Sägewerkes. Der Einsatz der Motorsäge ändert aber nichts an den Ergebnissen, dass durch die vorgesehenen Anlagenänderungen eine Verringerung (wenn auch nur in geringem Ausmaß) der betriebsbedingten Gesamtsituation eintreten wird.
Für die zu erwartende Verbesserung der Lärmsituation ist im Wesentlichen der neue Radlader ausschlaggebend. Gegenüber dem alten Radlader treten hier Reduktionen um rd. 5 dB auf. In der Gesamtbetrachtung mit den anderen Teilimmissionen des Sägewerkbetriebes ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 1 dB. Diese Prognose ändert auch ein zeitlich höherer Einsatz der Motorsäge nicht.

- Von den Beschwerdeführern wird weiters vorgebracht, dass bei der von der tbs vorgenommenen Lärmmessung kurzfristig an der Grundgrenze Holzstapeln aufgestellt worden seien (weder Lage noch Höhe wurde von den BF genannt). Kann sich durch die Aufstellung von Holzstapeln eine relevante Veränderung der Lärmsituation für die Beschwerdeführer ergeben?

Wie der Fotodokumentation im schalltechnischen Projekt der tbs von 31. Mai 2016 zu entnehmen ist waren am Vorplatz sehr wohl Rundstämme gelagert. Diese Lagerung war aber so gestaltet, dass vom Mikrofon zum Radlader und zur Manipulationsfläche freie Sichtverbindung und damit auch freie Schallausbreitungsbedingungen bei der Messung gegeben waren. Ein relevanter Einfluss auf die Schallausbreitung und somit eine relevante Änderung der Lärmsituation hat sich damit nicht ergeben." [Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im §74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

5.2. Mit Eingabe vom 31. Mai 2016 hat Herr K S, X, um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Sägewerksbetriebsanlage auf Grundstücke Nr. X und X, KG X, unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht.

Diese Projektsunterlagen beinhalten im Wesentlichen neben den erforderlichen Plänen eine allgemeine Betriebsbeschreibung, technische Beschreibungen der zur Verwendung gelangenden Anlagen sowie das schalltechnische Projekt vom 31. Mai 2016, mit Ergänzung vom 26. Juli 2016.

Nach diesen Projektsunterlagen bezieht sich das zur Genehmigung beantragte Vorhaben auf die Vergrößerung der bestehenden Sägehalle durch Zubauten an der Süd- und Ostseite sowie Aufstellung von Schärfmaschinen, Hackeranlage, Abziehtisch, Schnittholzsortieranlage, Sortierbühne, Brettförderer, Restholzförderer und Späne- und Hackschnitzelförderer.

Unter Zugrundelegung dieses Ansuchens und der vorgelegten Projektsunterlagen, die den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis bilden, wurde von der Erstbehörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt; die Erstbehörde hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt und dieser Verhandlung Amtssachverständige aus den Bereichen Gewerbetechnik und Umweltmedizin sowie einen Vertreter des Arbeitsinspektorates X beigezogen.

5.3. Vorweg ist festzuhalten, dass das Verfahren zur Genehmigung nach § 81 GewO 1994 ein Projektsverfahren darstellt, im Zuge dessen das Vorhaben unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektsunterlagen auf die Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen ist.

Bei der Entscheidung der Behörde haben Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens sind. Gegenstand des behördlichen Verfahrens ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausschließlich das eingereichte Projekt (vgl. VwGH 31.03.1992, 91/04/0276).

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wurde das beantragte Vorhaben von der belangten Behörde auf die Genehmigungsfähigkeit hin überprüft und einer Beurteilung auch dahingehend unterzogen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß es zu einer Veränderung der bestehenden Lärmsituation durch die Änderungsmaßnahmen für die Nachbarn kommt.
Im Ergebnis wurde vom Amtssachverständigen in lärmtechnischer Hinsicht festgestellt, dass eine Erhöhung der bestehenden Lärm-Ist-Situation für die beschwerdeführenden Nachbarn nicht gegeben ist.

Diese Beurteilung erfolgte unter Zugrundelegung des vom Konsenswerber vorgelegten schalltechnischen Projektes samt Ergänzung vom 31. Mai 2016, GZ: X. Das schalltechnische Projekt beinhaltet zum einen die Bestandsituation ohne Betrieb der bestehenden Anlage und zum anderen die Bestandsituation bei konsensgemäßem Betrieb der bestehenden Anlage. Diese Bestandsituation ist dokumentiert durch die in der Zeit von 25. Mai 2016, 19:00 Uhr bis 27. Mai 2016, 20:00 Uhr vorgenommenen Messungen. Ebenso

erfolgte eine Emissionsmessung der einzelnen Anlagenteile am 27. Mai 2016 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Berechnungen über die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmimmissionen. Bei den Lärmmessungen bzw. Berechnungen wurden sämtliche in Frage kommenden Lärmquellen berücksichtigt. Darüber hinaus ist anzuführen, dass bei der Beurteilung in mehrfacher Hinsicht die für die Bf ungünstigere, das heißt belastendere Situation herangezogen wurde, da die maximalen Betriebszustände angenommen wurden. Auch wurde für die einzelnen Emissionsquellen die Geräuschcharakteristik berücksichtigt und entsprechende Zuschläge bei der Lärmbeurteilung vorgenommen.

In dem erstinstanzlichen Verfahren wurde auch ein Amtssachverständiger für Medizin beigezogen. Von diesem wurde festgestellt, dass gegenständlich die Werte der Gesundheitsgefährdung deutlich unterschritten werden. Hinsichtlich der Belästigungssituation wurde festgestellt, dass sich durch das beantragte Vorhaben der bestehende Immissionspegel– wenn auch nur gering –verringert und im Gesamtbetrieb der wirkungsbezogene Pegel von 55 dB jedenfalls eingehalten wird.

Aufgrund der Beschwerde der Nachbarn K wurde vom LVwG Oö. ein weiteres lärmtechnisches Gutachten eingeholt.

Nach diesem Gutachten wurde das schalltechnische Projekt den fachtechnischen Richtlinien entsprechend erstellt und ist als plausibel anzusehen.

Die Angabe der Einsatzdauer der in Verwendung stehenden Motorsäge wurde als durchaus schlüssig gesehen. Davon abgesehen ist die von den Bf angeführte Motorsäge bereits genehmigter Bestand und sohin nicht Verfahrensgegenstand. Diesbezüglich wird aus rechtlicher Sicht auf den (oben angeführten) im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren vorherrschenden Grundsatz des Projektverfahrens verwiesen. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Einsatzdauer der Motorsäge nichts daran ändert, dass durch die vorgesehene Anlagenänderung eine Verringerung der betriebsbedingten Gesamtsituation eintreten wird.

Richtig ist, wie von den Bf vorgebracht, dass zum Zeitpunkt der Lärmmessungen vom Betriebsinhaber Rundstämme zur Grundgrenze hin gelagert wurden. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik waren jedoch bei der Messung freie Schallausbreitungsbedingungen gegeben, weshalb ein relevanter Einfluss auf die Schallausbreitung und eine relevante Änderung der Lärmsituation damit nicht gegeben ist.

Soweit die Bf auf die Lärmsituation zum Zeitpunkt der Verhandlung verweisen, ist auszuführen, dass sich die lärmtechnische Beurteilung auf die objektiven

Grundlagen der Lärmmessungen und Berechnungen stützt. Die vom medizinischen Sachverständigen vorgenommene Hörprobe bei der Verhandlung stellt eine Momentaufnahme dar und wurde auch als solche bewertet.

Für das LVwG Oö. bestehen keine Bedenken, die vorliegenden Gutachten der Amtssachverständigen der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Gutachten stellen sich als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei dar und konnte das Vorbringen der Bf Zweifel oder Unschlüssigkeiten nicht aufzeigen, zumal sie den abgegebenen Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Zu den von den Bf unter den Blickwinkel der Raumordnung und Flächenwidmung vorgebrachten Einwendungen ist festzuhalten, dass der Gewerbebehörde eine Beurteilung, ob das Projekt raumordnungsrechtlichen Vorschriften entspricht, im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nicht zusteht. Dies bedeutet eine Angelegenheit des Baurechtes, wozu auch die Vorschriften über die Flächenwidmung zählen.

Abschließend ist nochmals anzuführen, dass Verfahrensgegenstand ausschließlich das beantragte Projekt ist. Das Vorbringen der Bf zu Anlagenteilen wie Radlader und Motorsäge, die einen bereits genehmigten Bestand darstellen, sind von der Prüfbefugnis der belangten Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erfasst. Vielmehr bestimmen diese Anlagenteile auch die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Ebenso wenig kann die möglicherweise von den Bf mit ihrem Vorbringen vermeinte Nichteinhaltung von Auflagen bzw. des Genehmigungskonsenses beim bestehenden Betrieb durch den Konsensinhaber im gegenständlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Unabhängig davon wird aber aus verfahrensökonomischen Gründen der Konsenswerber darauf hingewiesen, dass die für die gegenständliche Anlage vorliegenden Betriebsanlagengenehmigungsbescheide sowohl hinsichtlich Genehmigungsumfang als auch hinsichtlich Auflagen jedenfalls einzuhalten sind.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier